



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 1856/08x-1b

Graz, am 6.6.2008
Marburger Kai 49
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064-2600
E Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at
Sachbearbeiter

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung
das Ausserstreitgesetz, das gerichtliche Einbringungsgesetz 1962,
das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und
das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden
(2. Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG)
Begutachtungsverfahren

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz legt die Stellungnahme der Staatsanwalt-
schaft Graz vom 30.5.2008 vor und nimmt zum oben bezeichneten Geset-
zesvorhaben selbst wie folgt Stellung:

Die im § 197a StPO vorgesehene Möglichkeit, das Verfahren im Opferinter-
esse für die Dauer von längstens sechs Monaten abzubrechen, widerspricht
dem Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO, Art. 6 Abs 1 EMRK). In der Praxis ist
diese Bestimmung auch entbehrlich. Die schon jetzt bestehende Mög-
lichkeit, das Verfahren gegen abwesende oder unbekannte Täter nach § 197
StPO auf Grund faktischer Unmöglichkeit weiterer Verfolgung abzubrechen,
entfaltet mit Bezug auf die Fortsetzung des Verfahrens keine rechtlichen
Konsequenzen (*Fabrizy*, StPO¹⁰ § 197 Rz 1). Während aber hier wegen des
unbestimmten, oft jahrelang währenden Zeitraumes der Verfolgungsunmög-

- 2 -

lichkeit - nicht zuletzt aus registertechnischen Gründen - Bedarf an der Dokumentation der vorübergehenden Beendigung des Verfahrens besteht, fehlt dieser Regelungszweck der vorgeschlagenen Bestimmung gänzlich. So gesehen reduziert sich die konzipierte Norm auf ein Vernehmungsverbot. Es wird aber keineswegs verkannt, dass gerade Opfern von Sexualdelikten unter Umständen eine förmliche (schonende) Vernehmung erst mit Fortschreiten des Verfahrens und der ihnen zuerkannten Prozessbegleitung zugemutet werden kann. In solchen Fällen greift aber ohnedies das allgemeine Verhältnismäßigkeitsgebot des § 5 Abs 2 StPO, wonach unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen (zunächst) jene zu ergreifen sind, welche die Rechte der Betroffenen am wenigsten beeinträchtigen.

Die Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 107b StGB ist gering, erschöpft sie sich doch in (beharrlicher) nicht öffentlicher Gewaltausübung ohne Verletzungsfolgen und ohne Nötigungsziel. Solche, von den §§ 83 ff, 105 f oder 115 nicht erfassten Fälle sind in der Praxis nur selten erweislich, sodass ein dringender Regelungsbedarf nicht ersichtlich ist. Da eine „Gewaltausübung“ auch in der fortgesetzten Begehung vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit einer Person - also etwa durch gefährliche Drohung - bestehen kann, steht die im Absatz 2 gewählte Definition nicht mit dem Gewaltbegriff des StGB im Einklang (vgl §§ 105 Abs 1, 84 Abs 3, 201 Abs 1, 202 Abs 1 u.a.). Hauptsächlicher Kritikpunkt ist aber, dass die konzipierte Regelung sowohl im Grundtatbestand als auch in den Qualifikationen (ähnlich § 107a) eine Reihe unbestimmter Begriffe verwendet, die an ihrer Verfassungskonformität Zweifel aufkommen lassen.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:
G a s s e r

- 3 -



REPUBLIK ÖSTERREICH

Staatsanwaltschaft
Graz

Jv 1069/08h-1

Graz, am 30.5.2008

C.v.Hötzendorf Straße 41

8010 Graz

Telefon: 0316/8047-5570

Telefax: 0316/8047-5555

e-mail:

stagraz.leitung@justiz.gv.at

SB: StA Mag. Redtenbacher

Betrifft: Entwurf für ein 2. Gewaltschutzgesetz.
Begehungungsverfahren

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Oberstaatsanwaltschaft

Graz

Eing. - 2. JUNI 2008Akten

Jv 1856/08x-16 Beilagen

Graz

Bezug: BMJ-B12.101/0002-I 5/2008

Mit Beziehung auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. April 2008, BMJ-B12.101/0002-I 5/2008, erstattet die Staatsanwaltschaft Graz zum Entwurf für ein 2. Gewaltschutzgesetz folgende

Stellungnahme.

I. zu Artikel V.

1) Zu Z 2:

Die mit § 48 Abs 1 zweiter Satz StGB neu in Aussicht genommene Verlängerung der Probezeit auf fünf Jahre in den Fällen der bedingten Entlassung wegen einer strafbaren Handlung gegen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von mehr als einem Jahr wird ausdrücklich begrüßt, zumal aus Wiederverurteilungsstatistiken ein signifikanter Anstieg des Rückfallsrisikos von Sexualstraftätern nach Wegfall der durch Therapien und Bewährungshilfe bestehenden sozialen Kontrollen erkennbar ist.

2) Zu Z 5

Aus der in § 52a Abs 2 StGB neu für den Bereich der gerichtlichen Aufsicht vorgesehenen Ermächtigung des Gerichtes, das Verhalten des bedingt entlassenen Rechtsbrechers und der Erfüllung der Weisungen mit Unterstützung der Bewährungshilfe, der Sicherheitsbehörden, der Jugendgerichtshilfe, der Jugendwohlfahrt und anderer geeigneter Einrichtungen zu überwachen, ist im Hinblick auf das Fehlen einer gleichartigen Regelung für den Bereich der gesamten bedingten Entlassungen zu schließen, dass den Vollzugsgerichten in den Fällen der Erteilung einer Weisung im Rahmen einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die nicht unter § 52a Abs 1 StGB zu subsumieren ist, eine derartige Überprüfungsermächtigung nicht erteilt wird. Dies ist jedenfalls nicht zweckmäßig, zumal das Vollzugsgericht auf diese Weise einer bislang aus der Systematik und dem Telos des Gesetzes zu schließenden Möglichkeit beraubt wird, Überprüfungen der Einhaltung von Weisungen durchzuführen, die – wenn auch nur in Einzelfällen – der Legalbewährung der Entlassenen förderlich sind.

3) zu Z 7

Die Strafbestimmung der beharrlichen Gewaltausübung nach § 107b StGB weist Züge eines „gesetzgeberischen Aktionismus“ auf, der unter Berücksichtigung seiner systematischen Einordnung im dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches und der sich aus der Regelung ergebenden Idealkonkurrenzen zu – in diversen anderen Abschnitten des Strafgesetzbuches – bereits bestehenden Bestimmungen einerseits den Willen des Gesetzgebers in unzureichender Weise erkennen lässt und

andererseits eine unnotwendige Erhöhung der Komplexität des Strafgesetzbuches zur Folge hat, zumal die Strafdrohungen des § 107b StGB im Wesentlichen mit jenen der bereits bestehenden Regelungen übereinstimmen.

Aus diesem Grund wäre es zweckmäßig, die Systematik des Strafgesetzbuches nicht zu verlassen, und die beabsichtigten Regelungen in der Form von Qualifikationen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Qualifikationen auszuführen. Auf die Konkurrenzen zu folgenden Bestimmungen wird hingewiesen:

- § 84 Abs 3 StGB („mindestens drei selbständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt“);
- § 99 Abs 2 StGB („länger als ein Monat“);
- §§ 106 Abs 1 Z 2, 107 Abs 2 letzter Fall („... längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt“);
- §§ 201 Abs 2 und 202 Abs 2 StGB („längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt“).

II. zu Artikel VII

Da es sich bei der in § 4a Tilgungsgesetz vorgesehenen Feststellung der Gefährlichkeit oder „besonderen Gefährlichkeit“ von Sexualstraftätern durch das Vollzugsgericht offenkundig um eine Prognoseentscheidung handelt, die für den Rechtsbrecher mit weitreichenden Folgen verbunden ist (Verlängerung der Tilgungsfristen um die Hälfte oder das Einfache), ist eine gesetzliche Operationalisierung bzw. Definition dieser Begriffe nicht bloß wünschenswert sondern im Sinne des Legalitätsprinzips dringend geboten. Insbesondere sollte klargestellt werden, ob mit dem Begriff der „Gefährlichkeit“ auf das Risiko der Wiederverurteilung wegen strafbarer Handlungen nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches oder aber auch wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder die Freiheit, wenn diese Handlung begangen wurde, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen (§ 52a Abs 1 Z 2 StGB neu), abgestellt wird.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, - allenfalls aus Anlass der Neubewertung der richterlichen Tätigkeit („Par II“) - die Gerichtsakten für die beiden Stichtage der bedingten Entlassung in einem einzigen Gerichtsakt zusammenzuführen, und diesen in einer dem Pflegschaftsakt vergleichbaren Form zu führen. Auf diese Weise ist nicht bloß der höchstmögliche Kenntnisstand der mit der bedingten Entlassung betrauten Richter und Staatsanwälte sondern auch die Möglichkeit der Planung der weiteren Entlassungsvorbereitung mit den Leitern der Justizanstalten gesichert.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

